



Gemeindevorsteherung

Rathaus, FL-9494 Schaan, Tel. +423 / 237 72 00, Fax +423 / 237 72 09
e-mail: info@schaan.li

Anwesend:	Daniel Hilti Edith De Boni Albert Frick Wally Frommelt Hubert Hilti Wido Meier Eugen Nägele Bruno Nipp Dagobert Oehri Jack Quaderer Karin Rüdissler-Quaderer Rudolf Wachter
Entschuldigt:	Daniel Walser
Zeit:	17.00 - 17.29 Uhr
Ort:	Gemeinderatszimmer Rathaus Schaan
Sitzungs-Nr.	4
Behandelte Geschäfte:	26 - 34
Protokoll:	Uwe Richter

26 Genehmigung der Gemeinderatsprotokolle der Sitzungen vom 19. und 26. Januar 2005

Beschlussfassung

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 19. Januar 2005 wird genehmigt (einstimmig, 12 Anwesende, Edith De Boni und Daniel Walser im Ausstand wegen Abwesenheit am 19. Januar 2005).

Das Gemeinderatsprotokoll der Sitzung vom 26. Januar 2005 wird genehmigt (einstimmig, 12 Anwesende, Karin Rüdissler-Quaderer im Ausstand wegen Abwesenheit am 26. Januar 2005).

27 Wahlkommission: Neubesetzung

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 26. Januar 2005 gibt Harry Hasler-Maier bekannt, dass er aufgrund seines Wohnsitzwechsels nach Absprache mit der Freien Liste als Mitglied der Wahl- und Abstimmungskommission zurücktrete. Die Freie Liste wurde deshalb gebeten, ein Ersatzmitglied zu ernennen.

Antrag

Als Ersatzmitglied für Harry Hasler-Maier wird Rita Walch, Im Garsill 27, 9494 Schaan, in die Wahl- und Abstimmungskommission gewählt.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

28 Antrag auf Erwerb des Gemeindebürgerrechtes alteingesessener Ausländer

Ausgangslage

An der Volksabstimmung vom 16. / 18. Juni 2000 wurde das „Gesetz vom 12. April 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts“ durch den Souverän gutgeheissen. Dieses Gesetz betrifft die erleichterte Einbürgerung alteingesessener Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen.

Gemäss § 5a, Abs. 6) dieses Gesetzes wird die zuständige Gemeinde angehört, „ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden“. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan bei Einbürgerungen aufgrund dieses Gesetzes einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Da die Gesuchsteller das Bürgerrecht jener Gemeinde erhalten, in welcher sie zuletzt während fünf Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist es möglich, dass Personen aus anderen Gemeinden das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan erhalten.

Nachstehende Person macht Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung alteingesessener Ausländer und stellt Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Traversa Markus, Landstrasse 31, 9494 Schaan

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zum Einbürgerungsgesuch und erhebt keine Einwände.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

29 Verwendung des Gemeindewappens: Anfrage der Präsidial-Anstalt, Vaduz

Ausgangslage

Die Fa. Präsidial-Anstalt, Vaduz, wendet sich mit folgendem Schreiben vom 24. Januar 2005 an die Gemeinde Schaan:

Im Zuge der Neugestaltung der Besprechungsräume in unserem Unternehmen beabsichtigen wir, als äusseres Zeichen unserer Verbundenheit zu unserem Heimatland und Identifikation mit dem Finanzplatz Fürstentum Liechtenstein ein Besprechungszimmer auf den Namen „Schaan“ zu taufen.

Durch die Bezeichnung mit liechtensteinischen Ortsnamen soll das Auffinden der jeweiligen Besprechungszimmer für unsere Kunden wie für unsere Mitarbeiter erleichtert werden. Insgesamt verwenden wir fünf Besprechungszimmer für Kundenkontakte, welche mit liechtensteinischen Ortsnamen versehen werden.

Neben der Verwendung des Namens „Schaan“ beabsichtigen wir ebenso, zur optischen „Untermalung“ des entsprechenden Namensschildes das Wappen der Gemeinde Schaan aufdrucken zu lassen.

Aus den o.a. Gründen richten wir daher höflichst an Sie das Gesuch, der Firma Präsidial-Anstalt, Vaduz, gemäss Art. 4 des Reglementes für die Verwendung des Gemeindewappens vom 15. November 1993 die Bewilligung zur Verwendung des Wappens der Gemeinde Schaan im Sinne der o.a. Ausführungen zu erteilen.

Aufgrund von Art. 21 Abs. 3 des "Gesetzes vom 30. Juni 1982 über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz)" und Art. 4 des Reglementes über das Gemeindewappen der Gemeinde Schaan bedarf die "Verwendung von Gemeindewappen (...) zu geschäftlichen Zwecken" der Zustimmung des Gemeinderates.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 07. Februar 2001, Trakt. Nr. 47, beschlossen, der Fa. Verlag Citytrain AG, Vaduz, auf deren entsprechende Anfrage hin die Verwendung des Gemeindewappens von Schaan "nur bis auf Widerruf zu erteilen und die Verwendung auf Benutzung für Ansichtskarten und Broschüren über das Fürstentum Liechtenstein zu beschränken".

An der Sitzung vom 08. Mai 2002, Trakt. Nr. 111, wurde der Fa. Iutzmeyer Anstalt, Schaanwald, die Verwendung des Gemeindewappens von Schaan für den Aufdruck auf den Regionalplan von Schaan, Vaduz und Planken ebenfalls bis auf Widerruf genehmigt.

An der Sitzung vom 06. November 2002, Trakt. Nr. 264, wurde der Fa. Goldschmiede Anstalt Barbara Schädler, Vaduz, die Verwendung des Gemeindewappens von Schaan

für die Verwendung auf den "Bildern in Gold", welche als Wandschmuck dienen, ebenfalls bis auf Widerruf gestattet.

An der Sitzung vom 26. März 2003, Trakt. Nr. 74, wurde der Fa. Verling & Partner AG, Architektur und Raumplanung, die Verwendung des Namens „Schaan“ und des Schaaner Gemeindewappens für die Beschriftung von Zimmer im Business-Hotel „Residence“, Vaduz, bis auf Widerruf gestattet.

An der Sitzung vom 17. November 2004, Trakt. Nr. 288, wurde für das Gebäude Im alten Riet 121, 9494 Schaan, die Verwendung des Namens „Technopark Schaan“ bis auf Widerruf gestattet.

Antrag

Der Fa. Präsidial-Anstalt, Vaduz, wird die Verwendung des Namens „Schaan“ und des Schaaner Gemeindewappens für den vorgestellten Zweck bis auf Widerruf gestattet.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

30 Nachtragskredit zum Kauf eines neuen Kartonpresscontainers

Ausgangslage

Beim bestehenden Kartonpresscontainer in der Altstoffsammelstelle Werkhof treten in der letzten Zeit vermehrt Probleme auf, welche auf folgendes gründen:

- Der Müllpresscontainer vermag an Spitzenzeiten die angelieferten Kartonnengen nicht zu pressen. Dadurch entstehen teilweise Wartezeiten und Staus.
- In letzter Zeit traten auch vermehrt Störungen bei der Presse auf, teils mechanisch teils elektronisch. Die Ausfälle führen zu chaotischen Zuständen.
- Bei der bestehenden Müllpresse sind keine Rückhalte­zähne im Pressraum vorhanden. Sie kann dadurch nicht optimal gefüllt werden, was wiederum höhere Transportkosten zur Folge hat. Auch die Presskraft ist viel geringer.
- Sehr schlechte Entleerung beim Abnehmer, da die geometrische Form der Mulde innenseitig nicht für gepressten Karton geeignet ist. Lange Entladungszeiten und Reklamationen des Abnehmers (keine Grube).
- Ein Umbau / Erneuerung der bestehenden Mulde ist nach den Abklärungen nicht möglich.

Nach den ersten Abklärungen liegt für den alten Container ein Eintauschangebot von CHF 7'280.-- vor.

Die Kosten für einen neuen, den Anforderungen entsprechenden (Presskraft, Füllmenge, Rückhalte­zähne, Anzeigen, Entleerungsmöglichkeiten) Presscontainer variieren (ohne Eintauschangebot) nach den ersten Richtofferten zwischen CHF 24'000.-- und CHF 30'000.--. Die Lieferfristen betragen zwischen 4 und 8 Wochen, je nach Lieferant.

Die Kosten für einen neuen Container sind im Budget 2005 nicht enthalten, da zur Zeit der Budgeterstellung die Problematik von Störungen nicht akut war und der Ersatz des Kartonpresscontainers eigentlich erst für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen war. Nach der Bewilligung des Nachtragskredites werden die detaillierten Offerten eingeholt, die Auftragsvergabe erfolgt in der Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers.

Antrag

Bewilligung eines Nachtragskredites von CHF 30'000.-- für den Kauf eines neuen Kartonpresscontainers.

Erwägungen

Auf die Anfrage, wieso ein Nachtragskredit von CHF 30'000.-- notwendig sei, wenn ein neuer Container maximal CHF 30'000.-- koste und die Gemeinde für den alten CHF 7'000.-- bekomme, sie per saldo also lediglich CHF 23'000.-- bezahlen müsse, wird aufgrund eines Aktenvermerkes der Gemeindekasse Schaan folgendes geantwortet:

Die Gemeindekasse führt ihr Rechnungswesen nach den allgemein gültigen Regeln. Des Weiteren hat die Gemeinde für das Budget und somit auch für Nachtragskredite Richtlinien erlassen. Eine dieser Richtlinien ist das Bruttoprinzip. Auch wenn die Rechnung tiefer ausfällt, muss für die ganzen CHF 30'000.00 ein Nachtragskredit eingeholt werden.

Es wird festgehalten, dass dieser Kartonpresscontainer ein äusserst wichtiges Gerät in der Altstoffsammelstelle ist.

Es wird die Frage gestellt, ob Firmen unbeschränkt Material in die Altstoffsammelstelle bringen dürfen. Diese Frage wird dem Gemeinderat in einer der nächsten Sitzungen schriftlich beantwortet.

Es wird angeregt, den jetzigen „Einheitspreis“ der Umlagengebühr für die Benutzung der Altstoffsammelstelle zu überprüfen, da es doch Personen gebe, welche die Anlage nur sehr wenig nutzen, andere wieder aufgrund ihrer Haushaltsgrösse eine höhere Nutzung aufweisen. Dazu wird geantwortet, dass dieser Auftrag an die Finanzkommission bereits an der Sitzung vom 17. November 2004, Trakt. Nr. 291, erteilt worden und in Bearbeitung sei.

Auf die Frage, wie die „Abfallentsorgungsvignette“ von der Bevölkerung aufgenommen worden sei, wird geantwortet, dass es noch zu früh sei, darüber eine Aussage zu treffen. Man könne aber feststellen, dass es nur wenige negative Reaktionen gegeben habe. Zudem seien am Samstag merklich weniger Personen aus anderen Gemeinden anzutreffen. Von der Gemeinde Planken sei eine telefonische Anfrage eingegangen, ob den Plankner Einwohner die Nutzung der Altstoffsammelstelle gegen Entgelt ebenfalls gestattet werden könne. Diese Anfrage sei aber wieder zurückgezogen worden.

Bezüglich der Vignette wird angefragt, ob Firmen eine unbeschränkte Anzahl beziehen können. Dies wird verneint. Es habe zu Anfang einzelne gegeben, welche Vignetten an Dritte weitergegeben hätten. Aufgrund dessen, dass über den Vignettenbezug Buch geführt werde, habe dies aber erkannt und gestoppt werden können.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

32 Sanierung Wohnhaus Bahnstrasse 62 / Genehmigung Bauabrechnung

Ausgangslage

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 09. Juni 2004, Trakt. Nr. 167, hat der Gemeinderat das Projekt Sanierung Wohnhaus Bahnstrasse 62 auf Grundlage der Pläne des Büros Oehri Dagobert Architektur AG genehmigt und basierend auf den Kostenvoranschlag / Massnahmenkatalog den dazugehörigen Kredit im Betrag von CHF 160'000,-- bewilligt.

Die Bauabrechnung des Büros Oehri Dagobert Architektur AG, Schaan, im Gesamtbetrag von CHF 153'816,25 liegt nun zur Genehmigung vor. Gegenüber dem ursprünglichen Kostenvoranschlag resultiert eine Kostenunterschreitung von CHF 6'183,75 oder 3,86 %.

Dem Antrag liegt bei

- Baukostenabrechnung vom 23.12.2004

Antrag

Die Gemeindebauverwaltung beantragt folgende Beschlussfassung:

Die Bauabrechnung des Büros Oehri Dagobert Architektur AG, Schaan, vom 23. Dezember 2004 für das Projekt Sanierung Wohnhaus Bahnstrasse 62 im Betrage von CHF 153'816,25 wird genehmigt.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende, Dagobert Oehri im Ausstand)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

33 Information: Alcopops an der Schaaner Fasnacht

Der Gemeinderat von Schaan hat für die Schaaner Fasnacht ein Verbot sogenannter Alcopops und auch von hartem Alkohol erlassen. Die Gemeindepolizei und das Amt für Soziale Dienste, Abt. Jugendschutz, haben mit Wirten und Geschäftsbesitzern im Fasnachtsrayon gesprochen, wobei es vor allem um das Thema der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ging. Dabei kam auch jeweils die Frage des Verkaufes / Ausschanks von Alcopops zur Sprache.

Es ist erfreulich, dass *alle* Restaurants, Bars und Ladengeschäfte im Fasnachtsrayon *freiwillig* auf Verkauf und Ausschank von Alcopops über das Fasnachtswochenende verzichteten. Es sind im Einzelnen

Verzicht Samstag / Sonntag

Denner
Rheinberger - Migros
Bäckerei Rhomberg

Verzicht Donnerstag - Sonntag

Restaurant Traube
Restaurant Rössle
Hotel-Restaurant Linden-Pic
Hodes Bar
Central Garage
Bogart's
Olympia

Erwägungen

Den Restaurants und Ladengeschäften wird ein grosser Dank für diese Aktion ausgesprochen.

Es wird erwähnt, dass die Fasnacht abgesehen von kleineren Zwischenfällen generell ruhig verlaufen sei. Auch die Landespolizei ziehe ein positives Fazit. Auch das Thema „Barwagen“ sei gut abgelaufen.

Auf die Frage, wieso keine Abfallkübel aufgestellt gewesen seien, wird geantwortet, dass dies bewusst so gehandhabt werde. Die Strassen werden sowieso gereinigt, mit Abfallkübeln seien schlechte Erfahrungen bezüglich Randalierern gemacht worden.

Dem Werkhof-Team wird ein grosser herzlicher Dank für die tolle Arbeit ausgesprochen. Das Aufräumen funktioniere jeweils toll, was auch von den Anwohnern immer wieder bestätigt werde.

34 Verwendung des Gemeindewappens: Anfrage des Schaaner Geschäfte-Teams

Ausgangslage

Das Schaaner Geschäfte-Team wendet sich mit folgender Email-Anfrage an die Gemeinde Schaan:

Wie am Telefon bereits angesprochen, möchte das Schaaner Geschäfte-Team an Ostern an die Kunden gefärbte Ostereier abgeben.

Unsere Idee ist nun, diese Eier mit einem kleinen Kleber zu versehen, der das Schaaner Wappen und den Hinweis auf das Schaaner Geschäfte-Team enthält.

Die Frage nun an Sie: Ist die Verwendung des Schaaner Wappens für einen solchen Zweck zulässig?

Für eine baldige Antwort danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Aufgrund von Art. 21 Abs. 3 des "Gesetzes vom 30. Juni 1982 über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz)" und Art. 4 des Reglementes über das Gemeindewappen der Gemeinde Schaan bedarf die "Verwendung von Gemeindewappen (...) zu geschäftlichen Zwecken" der Zustimmung des Gemeinderates.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 07. Februar 2001, Trakt. Nr. 47, beschlossen, der Fa. Verlag Citytrain AG, Vaduz, auf deren entsprechende Anfrage hin die Verwendung des Gemeindewappens von Schaan "nur bis auf Widerruf zu erteilen und die Verwendung auf Benutzung für Ansichtskarten und Broschüren über das Fürstentum Liechtenstein zu beschränken".

An der Sitzung vom 08. Mai 2002, Trakt. Nr. 111, wurde der Fa. Iutzmeyer Anstalt, Schaanwald, die Verwendung des Gemeindewappens von Schaan für den Aufdruck auf den Regionalplan von Schaan, Vaduz und Planken ebenfalls bis auf Widerruf genehmigt.

An der Sitzung vom 06. November 2002, Trakt. Nr. 264, wurde der Fa. Goldschmiede Anstalt Barbara Schädler, Vaduz, die Verwendung des Gemeindewappens von Schaan für die Verwendung auf den "Bildern in Gold", welche als Wandschmuck dienen, ebenfalls bis auf Widerruf gestattet.

An der Sitzung vom 26. März 2003, Trakt. Nr. 74, wurde der Fa. Verling & Partner AG, Architektur und Raumplanung, die Verwendung des Namens „Schaan“ und des Schaaner Gemeindewappens für die Beschriftung von Zimmer im Business-Hotel „Residence“, Vaduz, bis auf Widerruf gestattet.

An der Sitzung vom 17. November 2004, Trakt. Nr. 288, wurde für das Gebäude Im alten Riet 121, 9494 Schaan, die Verwendung des Namens „Technopark Schaan“ bis auf Widerruf gestattet.

Antrag

Dem Schaaner Geschäfte-Team wird die Verwendung des Namens „Schaan“ und des Schaaner Gemeindewappens für den vorgestellten Zweck gestattet.

Beschlussfassung (einstimmig, 12 Anwesende)

Der Antrag wird in der beschriebenen Form genehmigt.

Schaan, 03. März 2005

Daniel Hilti
Gemeindevorsteher